

In Bezug auf den übrigen Theil der Petition wegen der Einschaltung Art. 40b oder 41a gelangten weiter die Mitglieder der Deputation

von Schönberg und Uhlemann

zu der Entschliebung, der Kammer vorzuschlagen, nach dem Beschlusse der Ersten Kammer auch diesen Theil der Petition der Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu empfehlen.

Die übrigen Mitglieder der Deputation

Emmrich, Schreck und der Referent

beantragen dagegen:

die Kammer wolle beschließen, auch diesen Theil der Petition der hohen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen,

und zwar aus folgenden Gründen:

Wird nach dem Wunsche der Petenten der Vertheidiger in Zukunft hinzuzuziehen sein, beziehentlich Theil nehmen können an den in dem beantragten Zusatzartikel 40b oder 41a erwähnten, auf den Untersuchungsgang höchst einflußreichen gerichtlichen Handlungen oder Entscheidungen, so erscheint dies nur als ein Anerkennung der unser jetziges Untersuchungsverfahren leitenden Idee des Ausschusses jeder Heimlichkeit, sowie alles dessen, was auf die Entscheidung der Behörden auch nur einen Schein des Mißtrauens werfen könnte.

Der Angeschuldigte insbesondere wird von der Gerechtigkeit der Lösung der für ihn hochwichtigen hierbei vorkommenden Fragen weit eher überzeugt sein, wenn er sein Interesse hierbei neben der Staatsanwaltschaft auch noch von seinem Vertheidiger vertreten weiß.

Wird über Wichtigkeitsbeschwerden oder andere für den Angeschuldigten eingewendete Rechtsmittel nach Gehör auch des Vertheidigers erkannt, so wird ein solches Erkenntniß über jeden Zweifel erhaben dastehen müssen.

Und was die Strafe der Wichtigkeitsbeschwerde betrifft, — so lange solche noch bestehen bleibt — so wird solche, wird zuvor der Vertheidiger gehört, in manchen Fällen durch Behebung der Zweifel über die Statthaftigkeit derselben vielleicht ganz wegfallen, und wenn sie dennoch verhängen werden muß, weit weniger der Unsechtung ausgesetzt sein können.

Eine erhebliche Vermehrung der Kosten endlich wird die Erweiterung der Thätigkeit der Vertheidigung während der Untersuchung nicht zur Folge haben, weil die Taxordnung für die der Vertheidigung vorausgehenden Mühwaltungen der Sachwalter einen besondern Ansatz nicht kennt.

Haben hiernächst die Petenten

den Wegfall des Art. 96, somit die Aufhebung der Strafen für völlig unbegründete Nullitätsklagen beantragt,

so hat die Deputation dieses Gesuch, gegen dessen Gewährung der Herr Regierungskommissar sich entschieden ausgesprochen, einer genauen Erwägung unterworfen.

Gegen die Aufhebung dieser Strafen spricht,

- a) daß völlig unbegründete Nullitätsklagen die Untersuchung verschleppen, die Haft des Angeschuldigten zu dessen Nachtheil verlängern und den Aufwand der Kosten für denselben, oder bei dessen Vermögenslosigkeit, für den Staat erhöhen;

b) daß nach den bisher geltenden Proceßgesetzen für frivole Appellationen Strafen angedroht, solche auch in dem Entwurfe des bürgerlichen Gesetzbuches, §. 708, für leichtsinniger- oder muthwilligerweise angebrachte unbegründete Rechtsmittel beibehalten werden sollen und

c) daß Ordnungsstrafen im Staate überhaupt, wie z. B. durch das Baupolizeigesetz, sowie das Gesetz über das Branntweimbrennen angeordnet sind, welche unter Umständen von den Betheiligten weniger verschuldet sein werden, als die im Art. 96 nur dem Rechtsgelehrtenstande angedrohten Strafen.

Dagegen läßt für die gewünschte Aufhebung sich anführen:

a) daß die Furcht vor der angedrohten Strafe von Einwendung einer Nullitätsklage zum großen Nachtheile des Angeschuldigten abhalten kann, in solchen Fällen, wo die Nullität nicht offenbar vorliegt, vielmehr die Frage, ob Nullität vorliege oder nicht, mehr oder weniger zweifelhaft ist.

Je mehr die Beantwortung dieser Frage auf der Spitze steht, je größer wird die Besorgniß sein, in Strafe genommen zu werden und nahe liegt dann der Fall, daß die Einwendung der Nullitätsklage zum Nachtheil des Angeschuldigten unterbleibt und daß ein ungesetzliches Verfahren oder Erkenntniß formell zu Recht erhoben wird.

Weiter kann

b) der Vertheidiger, welcher sich vor der Strafe schützen will, vom Angeschuldigten die Vertretung hinsichtlich einer solchen Strafe sich bedingen, wodurch eine Umgehung der betreffenden Bestimmung provocirt wird.

Was endlich

c) die Fassung des Art. 96 betrifft, so ist hierüber Folgendes zu bemerken:

Gegen den bei anderen Ordnungsstrafen geltenden Grundsatz, daß sich die Strafe bei Wiederholung der Contravention steigern solle, ist in dem gedachten Artikel das Befugniß eingeräumt, den Vertheidiger mit einer Geldbuße von Einem bis zu Fünfundzwanzig Thalern zu bestrafen und scheint die Höhe der anzuwendenden Strafe lediglich in das Ermessen der Behörde gestellt.

Das Unklare dieser Bestimmung hat auch in der Praxis zu Ungleichheiten bereits geführt.

Der Deputation ist bekannt, daß die Strafen, welche nach dem gedachten Artikel zum ersten Male verhängt worden sind, in manchen Fällen Ein oder Zwei Thaler, in einem anderen, zumal nicht ganz unzweifelhaften Falle, Zehn Thaler betragen haben und daß die letztgedachte Strafe, ungeachtet des Gesuchs um Straferlaß, welches in anderen Fällen Berücksichtigung gefunden, eingefordert worden ist.

Nach dessen Allen Erwägung glaubt jedoch die aus den Abg. Emmrich, von Schönberg, Uhlemann und dem Referenten bestehende Majorität der Deputation sich hinsichtlich des auf gänzlichen Wegfall des Art. 96 gerichteten Antrages der Petenten dem von der Ersten Kammer gefaßten Beschlusse anschließen zu sollen, und schlägt demgemäß der Kammer vor, zu beschließen: